

ZH_OBERGERICHT LZ190014 vom 26. August 2019

ZH Obergericht, 2019-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LZ190014

FR: ZH_OBERGERICHT LZ190014 du 26 août 2019

IT: ZH_OBERGERICHT LZ190014 del 26 agosto 2019

Erwägungen

E. 1

Auf die Berufung des Klägers wird nicht eingetreten.

E. 2

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 1'500.– festgesetzt.

E. 3

Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens werden dem Kläger auferlegt.

E. 4

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beklagte unter Beilage der Doppel von Urk. 94 und 96, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangs- schein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmit- telfrist an die Vorinstanz zurück.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Be- schwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) in Verbin- dung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert übersteigt Fr. 30'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

- 4 - Zürich, 26. August 2019 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Leitende Gerichtsschreiberin: lic. iur. E. Ferreño versandt am: am

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.